



GZ: ABT13-685612/2022-22

Graz, am 03.08.2026

Ggst.: IPPC-Deponie Erzberg, Restmüllverwertungs GmbH & Co KG,
Gst. Nr. 388/3, KG Trofeng, Genehmigungsverfahren
"Lückenschluss" - Verbindung Schüttkörper Ferdinandsturz -
Paulisturz, Antrag vom 18.11.2022, Kundmachung § 40 Abs. 1b
AWG 2002

**Öffentliche Bekanntmachung des abfallrechtlichen
Genehmigungsbescheides des Landeshauptmannes von Steiermark vom
03.08.2026, GZ: ABT13-685612/2022-20**

Die Restmüllverwertungs GmbH & Co KG mit Sitz in Erzberg 3, 8790 Eisenerz, rechtsfreundlich vertreten durch Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 34, 8010 Graz, hat mit Antrag vom 18.11.2022 um abfallrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der genehmigten Deponie auf Gst. Nr. 388/3, KG Trofeng, im Gemeindegebiet Eisenerz, durch Verbindung der Schüttkörper „Ferdinand- und Paulisturz“ angesucht. Mit dieser Maßnahme geht eine Kubaturerhöhung im Ausmaß von 225.000 m³ einher und handelt es sich dabei um eine IPPC-Tätigkeit gemäß Anhang 5, Teil 1, Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

Die Öffentlichkeit wurde über den verfahrensgegenständlichen Antrag vom 18.11.2022 gemäß § 40 AWG 2002 durch Bekanntmachung in der „Woche“ am 27.03.2024 und auf der Internetseite des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Umweltinformation Steiermark – Umwelt und Recht – IPPC-Anlagen Abfallbehandlung informiert. Die Einreichunterlagen wurden für die Dauer von sechs Wochen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Weiters lagen die Antragsunterlagen und die Gutachten der Amtssachverständigen während des Verfahrens bei der Behörde zur Einsicht auf.

Die abfallrechtliche Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als Abfallrechtsbehörde vom 03.08.2026, GZ.: ABT13-685612/2022-20, gemäß §§ 37 Abs. 1, 40, 43 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024 erteilt.

Gemäß § 40 Abs. 1b AWG 2002 ist ein Genehmigungsbescheid gemäß § 37 Abs. 1 für eine IPPC-Anlage mindestens sechs Wochen bei der Behörde aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

Der angeführte Bescheid wird **ab 05.08.2026 für die Dauer von sechs Wochen** im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle, während der Parteienverkehrszeiten (Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aufgelegt.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Umweltorganisationen, die gemäß §19 Abs.7 UVP-G 2000 anerkannt sind, als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§42, 44a, in Verbindung mit 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Bekanntmachung im Internet ist solchen Umweltorganisationen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

[Mag. Agnes Schmidhofer](#)
(elektronisch gefertigt)